OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800627/2/MS**

Datum: **Linz, 23. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 31. März 2025, GZ: BHPE/924110007497/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. März 2025, GZ: BHPE/924110007497/24, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 365n1 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) auf der Grundlage des § 366b Abs. 2 GewO eine Geldstrafe von 250 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt. Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wurden 25 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit: 02.07.2024
Ort: B-Straße
Sie; Herr A__ haben als Gewerbeinhaber, wie am 02.07.2024 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in C-Straße festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:
Risikobewertung:
Angemessene Risikobewertung:
Es wurden keine angemessenen Schritte gem. § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 unternommen, um die für die D__ bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf deren Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der D__ zu stehen. Gemäß § 365n1 Abs. 2 GewO 1994 ist die in Abs. 1 genannte Risikobewertung nachvollziehbar aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen Format zur Verfügung zu stellen. Eine solche Risikobewertung konnte im Rahmen der Vorortkontrolle nicht vorgelegt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„I. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:
Am 02.07.2024 wurde gemäß § 365m1 Abs. 3 iVm § 338 GewO 1994 eine Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in B-Straße durch die Bezirkshauptmannschaft Perg als zuständige Gewerbebehörde durchgeführt. Im Zuge der Einsicht in die Geschäftsunterlagen 02.07.2024 wurden die im Spruch angeführten Rechtsverstöße festgestellt.
Die Gewerbeberechtigung von Herrn A__ umfasst die Ausübung eines Handels- und Handelsagentengewerbe.
Per E-Mail vom 02.07.2024 wurde an Herrn A__ ein Maßnahmenschreiben und die Checkliste, die im Rahmen der Vorortkontrolle am 02.07.2024 angefertigt und unterfertigt wurden, übermittelt.
Am 01.10.2024 erging in Folge die Strafverfügung an Herrn A__.

Am 10.10.2024 langte mittels Online Formular der Einspruch von Herrn A__ bei der Bezirkshauptmannschaft Perg mit dem Betreff der Aktennummer der Strafverfügung (BHPE/924110007497/24) ein. In diesem haben Sie zusammengefasst im Wesentlichen wie folgt vorgebracht:
Ich erhebe Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung. Nachdem die Behörde in meinem Unternehmen war, und selbst festgestellt hat, nachdem viele Monate unserer Kassabücher und Rechnungen, durchgesehen wurden, keine Verdächtigen Zahlungen bei uns statt finden, wurde mir gesagt, ich solle das Online Formular, ausfüllen, und dann wäre die Sache für uns erledigt! Dann habe ich ein paar Tage später die Risikoeinstufung, online gemacht, […] Ich werde die Strafe sicher nicht einfach so hinnehmen.

II. Beweiswürdigung:
Eine Abfrage des Gewerbeinformationsregisters (GISA) ergibt, dass sich die Gewerbeberechtigung von Herrn A__ auf die Ausübung eines Handels- und Handelsagentengewerbes beschränkt.
Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akt, aus der Abfrage des Gewerbeinformationsregisters (GISA) und den vorgelegten Unterlagen. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, der Einsicht in die vorgelegten Unterlagen und Ihren Äußerungen in Ihrem Einspruch vom 10.10.2024 steht für die Behörde fest, dass vom Betrieb die Pflichten zur Risikobewertung verletzt wurden. Dies geht sowohl aus der angefertigten und unterfertigten Checkliste, als auch aus Ihrem Einspruch vom 10.10.2024 hervor.
In der über die Vorortkontrolle am 02.07.2024 angefertigten und unterfertigten Checkliste wurde explizit notiert, dass bis zum Beginn der Vorortkontrolle keine Risikobewertung abgegeben wurde und im Zuge der Vorortkontrolle die Abgabe einer Negativerklärung empfohlen wurde.
Für die Behörde steht fest, dass der Gewerbetreibende keine angemessenen Schritte unternommen hat um die bestehenden Risiken der Gelwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf deren Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten.

III. Zur rechtlichen Beurteilung:
[…]
Wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, ist die Gewerbeberechtigung des Gewerbeinhabers A__ auf die Ausübung eines Handelsgewerbes mit Ausnahme reglementierter Handelsgewerbe und Handelsagenten, beschränkt. Es sind daher vom Gewerbeinhaber die Bestimmungen gemäß §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten.
Gemäß § 365n1 Abs. 2 GewO 1994 ist die in Abs. 1 genannte Risikobewertung nachvollziehbar aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen Format zur Verfügung zu stellen. Eine solche Risikobewertung konnte, wie bereits im Sachverhalt festgestellt im Rahmen der Vorortkontrolle nicht vorgelegt werden.
Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 ist somit erfüllt.

Zur Subjektiven Tatseite:
Gemäß § 5 Abs 1. VStG ist zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände welche Ihr Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.
Als gewerberechtlicher Geschäftsführer sind Sie gemäß § 39 Abs. 1 GewO 1994 gegenüber der Behörde für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich und somit verpflichtet, sich über die einzelnen Bestimmungen zu informieren. Die im Spruch angeführten Übertretungen sind folglich zumindest in der Schuldform der Fahrlässigkeit zu verantworten. Übertretungen sind folglich zumindest in der Schuldform der Fahrlässigkeit zu verantworten.

IV. Zur Strafbemessung:
Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2. VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Gemäß § 32 Abs 2. StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sich auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.
Gemäß § 32 Abs 3. StGB ist die Strafe im allgemeinen umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.
Der Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschriften ist die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Als Verschuldensform wird Fahrlässigkeit angenommen.
Mildernd werden Ihre bisherige Unbescholtenheit und, dass sie umgehend die geforderte Risikobewertung abgegeben haben gewertet.
Es wird mangels anderslautender Angaben von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Außerdem wird angenommen, dass Sie keine Sorgepflichten bzw. Vermögen haben.
Eine Einstellung oder eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 VStG Schlusssatz kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten nicht als gering angesehen werden konnten.
Zur Bemessung der Strafhöhe ist anzumerken, dass § 366b Abs. 2 GewO 1994 bei Nichtbefolgung der sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffenden Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Geldstrafe bis zu 20 000 Euro vorsieht.
Nach Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände wird die im gegenständlichen Fall verhängte Geldstrafe in Höhe von 250,-- als ausreichend anerkannt, dem erwähnten Schutzzweck Genüge zu tun und um Sie selbst in Zukunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 4. April 2025 zugestellt wurde, richtet sich die undatierte und am 7. April 2025 via Fax eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Sie stellen mir einen Schuldspruch zu, obwohl ich nur meine Firma betreibe. Ich habe kein nachweisbares Vergehen begangen. Sie behaupten, wir als Uhrmacher unterliegen dem Risiko der Geldwäsche! Ich behaupte nein. Sie haben uns kontrolliert und nichts gefunden! Es gibt keine Risikobewertung, da auch kein Risiko besteht! Daher werde ich die Strafe nicht zahlen! Online habe ich die Beurteilung eingereicht!"

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die mündliche Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 2. Juli 2024 wurde durch die belangte Behörde eine Vorortkontrolle im Betrieb des Beschwerdeführers am Standort B-Straße betreffend die Kontrolle, ob im ggst. Unternehmen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden, durchgeführt.
Dabei wurde festgestellt, dass die Pflichten zur Risikobewertung verletzt wurden.

Im Zuge der durchgeführten Kontrolle wurde eine Checkliste ausgefüllt und dabei insbesondere Folgendes angekreuzt:

- Zur Frage: Liegt ein Gewerbe vor, das den Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung unterworfen ist?
  Handelsgewerbetreibende bei (bar) Transaktionen ab 10.000 EUR oder mehr (abhängig davon, ob eine oder mehrere Transaktionen mit Zusammenhang)
- Wurden die Pflichten des § 365p, 365q GewO (Identifizierung, Zweck der Geschäftsbeziehung, Überwachung der Geschäftsbeziehung) gegenüber Kunden eingehalten)
- Liegt ein Gewerbe vor, das den Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung unterworfen ist? – nein

In den Anmerkungen wurde Folgendes festgehalten:

- Keine Risikobewertung abgegeben bis dato.
- Lt. Auskunft keine Barzahlungen über 10.000 Euro
- Stichprobenartige Einsicht in das Kassabuch 2023: Jänner, Mai, Juli – keine relevanten Geschäftsfälle
- Abgabe einer Negativerklärung wird empfohlen.

Mit 2. Juli 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer ein Maßnahmenschreiben, dem die oben angeführte Checkliste angeschlossen war.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. Oktober 2024 wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) und ihm die Verletzung des § 365n1 Abs. 2 GewO zur Last gelegt, indem ihm folgendes Verhalten vorgeworfen wurde:
„Sie; Herr A__, haben als gem. § 370 Abs. 1 GewO 1994 gewerberechtlicher Geschäftsführer, wie am 02.07.2024 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in C-Straße festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:

Es wurden keine angemessenen Schritte gem. § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 unternommen, um die für Sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf deren Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe Ihres Unternehmens zu stehen. Gemäß § 365n1 Abs. 2 GewO 1994 ist die in Abs. 1 genannte Risikobewertung nachvollziehbar aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen Format zur Verfügung zu stellen. Eine solche Risikobewertung konnte im Rahmen der Vorortkontrolle nicht vorgelegt werden."

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch erhoben, wonach die belangte Behörde das ordentliche Verfahren einleitet und erging in weiterer Folge das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Im Betrieb des Beschwerdeführers finden keine Barzahlungen über 10.000 Euro statt.

Der Beschwerdeführer ist im Besitz der Gewerbeberechtigung für das Handels- und Handelsagentengewerbe.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 365n1 Abs. 1 GewO hat der Gewerbetreibende angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf seine Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

Gemäß § 365n1 Abs. 2 GewO sind die in Abs. 1 genannten Risikobewertungen nachvollziehbar aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand evident zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen Format zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, durch Verordnung jene Sektoren festzulegen, in denen einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, weil die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Gemäß § 365m1 Abs. 2 GewO gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts für folgende Gewerbetreibende, und zwar sowohl für natürliche als auch für juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften:
1.
a) Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird.

Aus den oben angeführten Bestimmungen ergibt sich, dass die Bestimmungen des betreffenden Abschnittes der Gewerbeordnung („r) Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung") für Handelsgewerbetreibende nur insoweit gelten, als sie Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob dies in einem einzigen Vorgang oder mehreren Vorgängen zwischen denen eine Verbindung besteht oder bestehen zu scheint, passiert.

Aus der Checkliste ergibt sich, dass bei der Vorortkontrolle bei der Einsichtnahme in das Kassabuch des Beschwerdeführers keine relevanten Geschäftsfälle aufgefunden wurden und lt. Auskunft des Beschwerdeführers keine Barzahlungen über 10.000 Euro erfolgen. Ebenso wird in der Checkliste festgehalten, dass kein Gewerbe vorliegt, das den Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterworfen ist.
Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer zwar als Handelsgewerbetreibender zu qualifizieren ist, jedoch mangels Bartransaktionen über 10.000 Euro der Abschnitt der Gewerbeordnung betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf diesen Betrieb nicht anzuwenden ist, womit den Beschwerdeführer auch keine Verpflichtung trifft, die in § 365n1 Abs. 2 GewO vorgesehene Risikobewertung vorzunehmen.

Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß